

01. Die Art der Darbietung sowie die künstlerische Gestaltung liegt ausschließlich beim Künstler.

Die Zahlung der Gesamtvergütung ist unabhängig vom Erfolg des Künstlers und seiner Darbietung beim Publikum. Der Veranstalter hat sich über die Art und Stil der künstlerischen Darbietung informiert. Bei Abbruch der Veranstaltung durch den Veranstalter wird die vollständig vereinbarte Bruttogage fällig.
02. Der Künstler verpflichtet sich pünktlich zum Auftrittsbeginn zu erscheinen.
03. Der Veranstalter sorgt für eine elektrisch einwandfreie Stromversorgung für das Bühnenequipment. Dies muß durch einen Fachmann abgenommen sein. Stromschwankungen sollten vermieden werden. An diesem Stromanschluss dürfen keine weiteren Geräte angeschlossen sein. Für Schäden haftet der Veranstalter zum Wert des Neukaufs Defekter Geräte.
04. Essen und Getränke im Rahmen des Üblichen werden vom Veranstalter für Sven Odenwald und sein Crew-Personal gestellt.
05. Der Veranstalter haftet für Schäden am Equipment des Künstlers die durch den Veranstalter selbst oder durch Dritte im Verantwortungsbereich des Veranstalters während des Engagements entstehen nach Maßgabe des BGB.
06. Bei OPEN-AIR Veranstaltung haftet der Veranstalter für Schäden am Equipment durch Wetterverhältnisse. Daher ist eine entsprechend ausreichende wetterfeste Schutzvorrichtung notwendig. Dies ist unbedingt vor Aufbaubeginn des Ton und Lichtequipments vorzuweisen und vorab anzumelden.
07. Die GEMA, Suisa, AKM und sonstige Gebühren und notwendige Genehmigungen gehen zu Lasten des Veranstalters ebenso eine ggf. zu entrichtende Ausländersteuer.
08. Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im übrigen davon nicht berührt. Streichungen einzelner Bedingungen sind unzulässig.
09. Die Länge und Anzahl der Pause ist dem Künstler im Rahmen des Üblichen überlassen. Die Bruttogage bleibt diesbezüglich wie vereinbart.
10. Kann in folge höherer Gewalt, unabwendbar behördlicher Maßnahmen oder Streik ein Geschäftspartner seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht erfüllen, so werden beide Geschäftspartner von diesen Verpflichtungen entbunden. Ansprüche jeder Art können daher nicht hergeleitet werden. Jeder Geschäftspartner trägt die ihm entstandenen Kosten.
11. Der Künstler wird bei Krankheit von seinen Verpflichtungen entbunden. Ansprüche jeder Art können daher nicht hergeleitet werden. Der Entertainer bemüht sich um einen Ersatz, ist dazu aber nicht verpflichtet.
12. Die vereinbarte Auftrittsdauer ist vom Veranstalter und Künstler einzuhalten. Bei Abbruch der Veranstaltung durch den Veranstalter wird die vollständig vereinbarte Bruttogage fällig.
13. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen werden nicht getroffen.
14. Die Geschäftspartner vereinbaren Stillschweigen über die gesamten Vereinbarungen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Künstler-Booking - Seite 2/2

Künstler: Sven Odenwald

15. Die Geschäftspartner versichern durch Ihre Unterschrift, dass sie die Vereinbarungen verstanden haben und zur Unterschrift berechtigt sind.
Der Vertrag kommt erst dann zustande wenn beide Vertragspartner unterzeichnet haben.
16. Wenn der Veranstalter einer dieser Geschäftsbedingungen nicht nachkommt, entfällt die Verpflichtung des Künstlers.
17. Gerichtsstand ist für beide Teile das für den Künstler zuständige Amtsgericht.
Deutsches Recht findet Anwendung.
18. Der Künstler erhält das kostenfreie Recht, Tonträger und Fanartikel bei dieser Veranstaltung zum Verkauf anzubieten, auch im Veranstaltungsraum.
19. Der Veranstalter ist verpflichtet für die Veranstaltung ein Pressefoto mit Presstext (wird per Download zur Verfügung gestellt) in der lokalen Presse zu veröffentlichen und für ausreichend Werbung zu sorgen. Wünschenswert ist Werbung in den Sozialen Medien wie Facebook, Instagram, Webseite. Dies gilt nur bei öffentlichen Veranstaltungen.
20. Der Veranstalter genehmigt seine Veranstaltung nach Vereinbarungsunterzeichnung auf der Webseite des Künstlers zu veröffentlichen und in den Sozialen Medien auf die Veranstaltung hinzuweisen. Dies gilt nur bei öffentlichen Veranstaltungen.

***Streichungen oder Änderungen der Klauseln werden schriftlich vermerkt.
Stageplan mit Bühnenanweisung sind Bestandteil der
Künstler-Booking-Vereinbarung.***

